

**Satzung der Stadt Haan
über die 5. Änderung der Gebührensatzung für
den städt. Friedhof in Haan (Friedhofsgebührensatzung)
vom**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023), der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) und des § 29 der Friedhofssatzung vom 14.03.1973 (Amtsblatt des Kreises Mettmann vom 14.04.1973, berichtigt am 30.04.1973) in ihren jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung amdie nachstehende Satzung zur 5. Änderung der Gebührensatzung für den städt. Friedhof in Haan (Friedhofsgebührensatzung) vom 28.10.1996 beschlossen:

§ 1

Der bisher geltende Gebührentarif gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung wird durch den anliegenden Gebührentarif ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Gebührensatzung für den Städtischen Friedhof in Haan vom 06.04.2009

Gebührentarif zu § 1 Abs. 3:

		Gebührenhöhe	
		ab 6.4.2009	
1.	Nutzungsrechte an Grabstätten		
1.1.	Einzelgrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren	350 €	
	Zuschlag für Einfassungen	97 €	
1.2.	Einzelgrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre	1.050 €	
	Zuschlag für Einfassungen	146 €	
1.3.	Raseneinzelgrabstätte	1.716 €	
1.4.	Familiengrabstätten (je Grabstelle)	1.269 €	
	Zuschlag für Einfassungen bei einstelligen Familiengrabstätten	188 €	
	bei Erwerb sich anschließender weiterer Familiengrabstätten jeweils	57 €	
1.5.	Rasenfamiliengrabstätten	1.638 €	
	zusätzlich Grabmal bei erster Bestattung	579 €	
	zusätzlich Grabmalbearbeitung bei Folgebestattung	354 €	
1.6.	Urnengrabstätten (je Grabstelle 2 bzw. 4 Urnen)	1.074 €	
	Zuschlag für Einfassungen	97 €	
1.7.	Urnenraseneinzelgrabstätten	1.371 €	
1.8.	Urnengrabstätten im Grabfeld für anonyme Bestattungen	852 €	
1.9.	Bestattung im Aschenstreuelfeld	810 €	
1.10.	Aschenbegräbnis ohne Urne	810 €	
1.11.	Wiedererwerb		
	zu 1.4., 1.5. 1.6		
	a) bei voller Nutzungsdauer	die volle Gebühr	
	b) bei teilweiser Nutzungsdauer	ein entsprechender Anteil der vollen Gebühr	
	Die Grabmalgebühr bei 1.5 bei Folgebestattung wird unabhängig vom Wiedererwerbszeitraum immer in voller Höhe erhoben.		

2.	Benutzung der Trauerhalle und der Leichenkammer, Sargträger	
2.1.	Benutzung der Trauerhalle einschl. Musikinstrument	271 €
2.2.	Benutzung der Leichenkammer (ohne nachfolgende Beerdigung) je angefangener Tag	18 €
2.3.	Desinfektion der Leichenkammer (ohne nachfolgende Beerdigung)	31 €
2.4.	1 Sargträger	42 €
3.	Verwaltungsgebühren	
3.1.	Grabmalerlaubnisse	
	a) bei Einzelgrabstätten	48 €
	b) bei Familiengrabstätten	
	einstellig	48 €
	zweistellig	74 €
	jede weitere Stelle	48 €
	c) Urnengrabstätten	30 €
3.2.	Ausstellung der Nutzungsurkunde	16 €